

**Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses****(Sache COMP/JV.46 — Callahan Invest/Kabel Nordrhein-Westfalen)**

(2000/C 142/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 14. April 2000 erhielt die Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Blackstone Group und Capital Communications CDPQ Inc., erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Kabel Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG, eine indirekte Tochtergesellschaft der Deutsche Telekom AG (DT), durch den Kauf von 55 % der Anteile.
2. Die Anmeldung wurde am 3. Mai 2000 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 12. Mai 2000 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung. Entsprechend wurde die Anmeldung am 15. Mai 2000 wirksam.
3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/JV.46 — Callahan Invest/Kabel Nordrhein-Westfalen, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.